

Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter
vom 04.10.2018
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.10.2022

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der geltenden Fassung;
 - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.) in der geltenden Fassung;
 - der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.) in der geltenden Fassung;
 - des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.) in der geltenden Fassung;
 - des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071) in der geltenden Fassung;
 - der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der geltenden Fassung;
 - des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 - (BGBl. I 1987, S. 602) in der geltenden Fassung;
- hat der Kreistag des Kreises Höxter in seiner Sitzung am 06.10.2022 folgende 2. Änderungssatzung vom 06.10.2022 zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter vom 04.10.2018 beschlossen:

Teil I

Allgemeines zur Abfallwirtschaft – Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes

§ 1

Grundlagen

Grundlagen dieser Satzung sind neben den gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 5 LKrWG:

- a) die Ergebnisse der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Kreis Höxter vom 26.06.2018,
- b) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Entsorgungsaufgaben Abfalleinsammlung und -transport zwischen den Städten Bad Driburg, Borgentreich, Brakel, Höxter, Nieheim, Steinheim, Warburg und Willebadessen (Beitrittsstädte) und dem Kreis Höxter vom 04./05./08.10.2001 sowie der Stadt Marienmünster vom 13.04.2011, in der der Kreis Höxter mit allen Rechten und Pflichten in die Abfallentsorgungssatzung der jeweiligen Stadt eingetreten ist,
- c) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Entsorgungsaufgaben Sammlung und Transport der stoffgleichen Nichtverpackungen vom 05.07.2018 mit der Stadt Beverungen,
- d) Entsorgungsvertrag zwischen dem Kreis Höxter und der Abfallwirtschaftsgesellschaft Höxter mbH (AWG) vom 26.06.2018.

§ 2

Abfallwirtschaftliche Ziele

- (1) Ziel der ökologischen Abfallwirtschaft im Kreis Höxter sind unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 1 KrWG geregelten Abfallhierarchie insbesondere:
 - die weitgehende Abfallvermeidung
 - die Getrennthaltung von Abfällen
 - gezieltes Recycling (stoffliche Verwertung)
 - die Abfallverwertung und Rückführung der Stoffe in den Wirtschaftskreislauf zur Schonung der natürlichen Ressourcen
 - die sonstige Verwertung von Abfällen, insbesondere die energetische Verwertung
 - die umweltverträgliche Beseitigung des nicht verwertbaren Abfalls
- (2) Der Kreis Höxter schöpft seine Möglichkeiten zur Abfallvermeidung aus. Die in Anlage 1 aufgeführten zukünftigen Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Abfallerfassung, Verwertung, Recycling, Wiederverwendung und Beseitigung setzt er gegenüber

privaten Haushalten, öffentlichen Einrichtungen, Handel, Handwerk und Industrie durch und kommt so seiner Vorbildfunktion nach.

§ 3

Getrennthaltung der Abfälle

- (1) Erzeugerinnen und Erzeuger und Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und diese jeweils einer gesonderten Verwertung beziehungsweise Beseitigung zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.
- (2) Nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderinnen und Beförderer von Abfällen haben Abfälle getrennt zu halten und den für die jeweiligen Abfallstoffe eingerichteten örtlichen Sammelsystemen bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für diese vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.
- (3) Verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung sind die Abfallerzeugenden. Sind Dritte mit dem Transport der Abfälle beauftragt, so sind diese ebenso verpflichtet, die Vorgaben dieser Satzung einzuhalten und eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.

§ 4

Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger informieren und beraten private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, gewerbliche und sonstige Unternehmen umfassend über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen.
- (2) Maßnahmen der Beratung sind der Umweltkalender, digitale Medien, die „Abfall-App“ Kreis Höxter“, der Tausch- und Verschenkenmarkt und andere Projekte und Kampagnen, die dazu beitragen, dass die Bürgerinnen und Bürger durch Ihr Verhalten motiviert werden, die Ziele der Abfallwirtschaft im Kreis Höxter zu erreichen.

§ 5

Umfang und Organisation der Abfallwirtschaft

(1) Der Kreis Höxter betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit bildet und bedient sich dabei unter der Zielsetzung der Kreislaufwirtschaft und einer ökologischen Abfallwirtschaft Dritter zur Erfüllung der Aufgaben. Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst:

a) Sammlung und Transport:

Das Einsammeln und Befördern der angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Die Abfallsammlung im Kreis Höxter ist dabei weitgehend zentral organisiert. Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung nimmt der Kreis Höxter für 9 kreisangehörige Städte diese Aufgabe wahr. Die Stadt Beverungen handelt selbstständig. Zur Erfüllung seiner Pflichten bedient sich der Kreis Höxter Drittbeauftragter, die in einer Kombination aus Holsystem (Abholung am angeschlossenen Grundstück) und Bringsystem (Bereitstellung von Sammelbehältern und -plätzen oder Selbstanlieferung der Besitzenden) die Abfälle sammeln und zu den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen transportieren.

b) Entsorgung

Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen, entsprechend der Anlage 3 – Positivkatalog zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter.

(2) Der Kreis Höxter setzt die Maßnahmen zur Vermeidung, Erfassung, Recycling, Wiederverwendung sowie Entsorgung von Abfällen nach den Vorgaben des jeweils geltenden Abfallwirtschaftskonzeptes um und gewährleistet durch die Entsorgungsanlagen (Teil I § 11) und die Verträge mit Dritten die Entsorgungssicherheit.

§ 6

Abfälle zur Verwertung

1. Abfälle aus privaten Haushalten:

a) Bioabfälle

Die kompostierbaren Abfälle werden getrennt von den restlichen Abfällen 14-tägig bei den einzelnen Haushalten abgeholt und dem Kompostwerk in Nieheim-Oeynhausens angedient (Holsystem). Bürgerinnen und Bürger, die nachweisen, dass sie ihre kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß kompostieren, können von der Bioabfallentsorgung auf schriftlichen Antrag befreit werden.

b) Altpapier

Papier, Pappe und Karton wird im gesamten Kreisgebiet im Holsystem erfasst sowie im Bringsystem auf der Kleinanliefererstation der Abfallentsorgungsanlage Beverungen-Wehrden (*) und den dezentralen Wertstoffsammlungen angenommen.

c) Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen

Die Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen¹ werden im gesamten Kreisgebiet über die Wertstofftonne erfasst (Holsystem).

d) Altglas

Altglas wird im gesamten Kreisgebiet durch aufgestellte Containersysteme erfasst (Bringsystem).

e) Elektro- und Elektronikaltgeräte

Die Erfassung der Elektro- und Elektronikaltgeräte erfolgt im gesamten Kreisgebiet über Sammlungen im Holsystem auf Anforderung (ausgenommen Nachtspeicheröfen) sowie im Bringsystem auf der Kleinanliefererstation der Abfallentsorgungsanlage Beverungen-Wehrden (*), den dezentralen Wertstoffsammlungen und über die Elektrokleingerätecontainer. Darüber hinaus sind Vertreiberinnen und Vertreiber² von Elektro- und Elektronikaltgeräten³ verpflichtet, diese kostenlos zurückzunehmen (vgl. § 17 Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz – ElektroG).

f) Altbatterien

Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batterieweisetz (BattG) sind von Endnutzerinnen und Endnutzern (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besizende von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Abfall einer getrennten Erfassung zuzuföhren. Dieses gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Altbatterien können bei den mobilen Schadstoffsammlungen (Bringsystem) oder der Schadstoffsammelstation der Abfallentsorgungsanlage Beverungen-Wehrden (Bringsystem) abgegeben werden. Darüber hinaus sind Vertreiberinnen und Vertreiber verpflichtet, von der Endnutzerin und vom Endnutzer Altbatterien⁴ an oder in unmittelbarer Nähe der Handelsgeschäfte unentgeltlich zurückzunehmen (vgl. § 9 BattG).

¹ Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) im Sinne dieser Satzung sind Erzeugnisse, die in der Regel überwiegend (> 50 Masseprozent) aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen, ohne mechanische Vorbehandlung zur ordnungsgemäßen Erfassung in einem 240-Liter-Standardsammelbehältnis geeignet sind und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen geführt werden können. Sofern die Werthaltigkeit des Materials sowie die Systemverträglichkeit gegeben sind, sind Abweichungen von der 50 %-Grenze zulässig. Ausgenommen sind insbesondere Batterien, Elektrokleingeräte, Leuchtmittel, Textilien, Schuhe, Holz sowie Kfz-Bauteile.

² mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m²

³ nur Altgeräte gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ElektroG

⁴ beschränkt sich auf Altbatterien der Art, die der Vertreiber als Neubatterien in seinem Sortiment führt oder geführt hat, sowie auf die Menge, derer sich Endnutzerinnen und Endnutzer üblicherweise entledigen. Von der Rücknahmeverpflichtung ausgenommen sind auch Produkte mit eingebauten Altbatterien.

g) Alttextilien

Alttextilien werden im gesamten Kreisgebiet durch gewerblich oder gemeinnützig aufgestellte Containersysteme erfasst (Bringsystem).

h) Altmetall

Altmetalle werden im Bringsystem auf der Kleinanliefererstation der Abfallentsorgungsanlage Beverungen-Wehrden (*), den dezentralen Wertstoffsammlungen, den Elektrokleingerätecontainern und - soweit möglich - über die Wertstofftonne erfasst.

i) Altholz

Altholz der Klassen A1 bis A3 wird im Bringsystem auf der Kleinanliefererstation der Abfallentsorgungsanlage Beverungen-Wehrden (*) sowie den dezentralen Wertstoffsammlungen erfasst.

j) Ast- und Strauchschnitt

Ast- und Strauchschnitt wird im Holsystem zweimal jährlich sowie im Bringsystem auf der Kleinanliefererstation der Abfallentsorgungsanlage Wehrden (*) sowie den dezentralen Wertstoffsammlungen erfasst.

(*) Kleinmengenanlieferungen aus privaten Haushalten bis maximal 2 cbm

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:

a) Bauabfälle

aa) Bodenaushub ist vom Grundsatz her zu verwerten. Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, kann der Boden auf dafür zugelassenen Bodendeponien oder anderweitig im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen abgelagert werden.

bb) Straßenaufbruch sowie Baustellenabfälle aus Instandsetzungs-, Renovierungs-, Neubau- und Abbruchmaßnahmen sind in folgende Abfallfraktionen getrennt zu sammeln und zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist⁵: Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen und Keramik.

Lediglich die nicht verwertbaren Anteile sowie die Reststoffe aus der Aufbereitung sind auf den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des Kreises abzulagern. Sind keine geeigneten Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Höxter

⁵ Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht. Die getrennte Sammlung der in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, 9 und 10 GewAbfV genannten mineralischen Abfälle ist insbesondere auch dann technisch nicht möglich, wenn sie aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen ausscheidet. Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung stehen. Kosten, die durch nicht durchgeführte aber technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen des selektiven Abbruchs und Rückbaus hätten vermieden werden können, sind bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von den Kosten für die getrennte Sammlung abzuziehen (§ 8 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV).

vorhanden, ist die Entsorgung auf einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage möglich.

b) Infrastrukturabfälle

Infrastrukturabfälle (Garten-, Park-, Friedhofs- und Marktabfälle, Straßenkehricht, Kanalisationsrückstände sowie Sandfang- und Rechengutrückstände) sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Diese Abfälle werden in Eigenregie durch die 10 Städte des Kreises Höxter in dafür zugelassenen Abfallbehandlungsanlagen entsorgt.

c) Klärschlamm

Klärschlamm aus den kommunalen Kläranlagen im Kreis Höxter ist von den Abwasserbeseitigungspflichtigen vordringlich einer landwirtschaftlichen Verwertung nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zuzuführen. Behandlungsbedürftiger Klärschlamm ist eventuell thermisch in dafür zugelassenen Anlagen zu behandeln. Die Sicherstellung der Klärschlamm entsorgungsmöglichkeit ist Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflichtigen.

§ 7

Abfälle zur Beseitigung

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, die Abfälle zur Beseitigung nach folgenden Maßgaben zu erfassen:

1. Abfälle aus privaten Haushalten:

a) Restabfälle

Die Erfassung der Restabfälle erfolgt über den grauen Abfallbehälter (Holsystem). Der Restabfall wird im 4-wöchigen Rhythmus, bei 1.100 l Behältern bei Bedarf auch wöchentlich oder zweiwöchentlich eingesammelt und den vorgeschriebenen Anlagen zugeführt. Der Kreis Höxter organisiert die Restabfallentsorgung in den neun Beitrittsstädten und erhebt dafür Gebühren.

b) Sperrmüll

Die Erfassung des Sperrmülls erfolgt auf Anforderung regelmäßig im Holsystem sowie im Bringsystem auf der Kleinanliefererstation der Abfallentsorgungsanlage Wehrden.

c) Schadstoffe

Schadstoffe sind gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.

Schadstoffe, die aus Haushaltungen stammen, sind bei den mobilen Schadstoffsammlungen (Bringsystem) oder auf der Schadstoffsammelstation der Abfallentsorgungsanlage Beverungen-Wehrden (Bringsystem) anzuliefern. Die mobilen Sammelstellen und -zeiten werden in dem vom Kreis Höxter herausgegebenen Umweltkalender und anderen Medien bekannt gegeben.

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:

a) Schadstoffe

Schadstoffe aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG), nach Art und Umfang mit denen privater Haushaltungen vergleichbar sind (Kleinmengenregelung) und keiner anderen ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können, sind bei den mobilen Schadstoffsammlungen (Bringsystem) oder auf der Schadstoffsammelstation der Abfallentsorgungsanlage Beverungen-Wehrden (Bringsystem) anzuliefern.

§ 8

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 9

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Anschlussberechtigte sind verpflichtet, über die Anmeldepflicht gem. Teil II § 2 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten des Kreises Höxter haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden.
- (4) Den Anordnungen der Beauftragten des Kreises Höxter ist zu folgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis Höxter ausgestellten Dienstaussweis, oder durch ein vom Kreis Höxter ausgestelltes Schreiben auszuweisen
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 10

Unterbrechung der Entsorgung der Abfälle

Unterbleibt die Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 11

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Kreis Höxter betreibt die Abfallentsorgungsanlagen Beverungen-Wehrden und die Boden- und Bauschuttdeponie Borgentreich einschl. ihrer Nebenanlagen. Auf den Anlagen dürfen nur die im Positiv-Katalog (Anlage 3) aufgeführten Abfallarten abgelagert oder behandelt werden. Die dabei entstehenden Umweltbelastungen sind nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Der Kreis Höxter stellt folgende von ihm betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung :

1. Siedlungsabfalldéponie Wehrden (inkl. Schadstoffsammelstation)
2. Recyclinghof Wehrden (Wiederaufbereitung von Bauschutt und Straßenaufbruch)
3. Übergabestelle für Elektroaltgeräte und Elektronikschrott in Wehrden
4. Boden- und Bauschuttdeponie Borgentreich
5. Recyclinghof Borgentreich (Wiederaufbereitung von Bauschutt und Straßenaufbruch)

(2) Im Rahmen einer Drittbeauftragung werden vom Kreis Höxter folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung gestellt:

1. Bodendeponie der Altmiks GmbH & Co. KG (Standort: Bremerberg/Eilverßen)
2. Bodendeponie der BFW Bodendeponie GmbH (Standort: Germete)
3. Bodendeponie der Fa. Heinrich Nolte GmbH & Co. KG (Standort: Drenke/Amelunxen)
4. Bodendeponie Ludger Peine (Standort: Dringenberg)

(3) Für die Entsorgung von Bioabfällen steht das von der Fa. KOMPOTEC GmbH betriebene Kompostwerk in Nieheim-Oeynhausen zur Verfügung. Die im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung in den Städten eingesammelten Bioabfälle sind dem Kompostwerk anzudienen.

(4) Die im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung eingesammelten Siedlungsabfälle sind der Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford und Hameln anzudienen.

- (5) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit in dieser Satzung nichts Weiteres geregelt ist, nach den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem sie bzw. er
- a. entgegen § 3 Abs. 1, 2 und 3 Abfälle nicht sortenrein getrennt hält oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt,
 - b. erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nicht befolgt (§ 9 Abs. 1, 3 und 4),
 - c. gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung einer vom Kreis Höxter betriebenen Abfallentsorgungsanlage verstößt (§ 11 Abs. 1 und Abs. 5).
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Teil II

Abfallentsorgung im Kreis Höxter

§ 1

Anmeldepflicht

- (1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für den Bereich Abfallsammlung und –transport für Abfälle aus privaten Haushalten haben dem Kreis Höxter jede wesentliche Veränderung bezüglich der anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge umgehend anzumelden.
- (2) Das gleiche gilt für jeden Erzeugenden und Besitzenden von Abfällen, sofern diese nach § 5 Teil II ihre bzw. seine Abfälle unmittelbar zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen.

§ 2

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 20 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz - mit Zustimmung der zuständigen Behörde - solche Abfälle, die nicht im Positivkatalog (Anlage 3), welcher Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind. Dies gilt auch dann,

wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

- (2) Über den Absatz 1 hinaus kann der Kreis Höxter in Einzelfällen mit Zustimmung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (3) Bestehen Zweifel an der Entsorgungsfähigkeit der Abfälle in den vom Kreis Höxter zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen, kann der Kreis Höxter auf Kosten der Abfallanliefernden oder - soweit bekannt - auf Kosten der Abfallerzeugenden entsprechende Untersuchungen und Analysen durchführen lassen.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Höxter ausgeschlossen sind, die Abfallerzeugenden und Besitzenden der Abfälle zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung verpflichtet. Die Abfälle sind unverzüglich zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu bringen. Bis dahin haben die Besitzenden die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Missbrauch von Entsorgungsanlagen

- (1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebs kann der Kreis Höxter Anliefernde von Abfällen und/oder Abfallerzeugende befristet von der Benutzung der Entsorgungsanlagen ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung bzw. eines Genehmigungsbescheides erlassene Betriebsordnung verstoßen.
- (2) Die Anliefernden von Abfällen und Abfallerzeugende haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen, falsche Deklarationen bzw. falsche Deklarationsanalysen von Abfällen entstehen, als Gesamtschuldner.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

Die Besitzerinnen und Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind berechtigt, vom Kreis Höxter das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Höxter diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

Die Besitzerinnen und Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis Höxter zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis Höxter diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit die Abfallerzeugenden und Besitzenden nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet sind (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 6

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

Der Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 2 Teil II von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis Höxter nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 7

Anfallstelle der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis Höxter zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Der Abfall geht mit Übergabe an eine Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Kreises Höxter (Beitrittsstädte) über. Wird Abfall durch die Besitzerin oder den Besitzer zu einer Abfallentsorgungsanlage des Kreises gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Kreises Höxter über.
- (3) Der Kreis Höxter ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 8

Gebühren und Entgelte

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Höxter zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden privatrechtliche Entgelte sowie Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Entgelteordnung und Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem sie bzw. er
- a) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 1 Abs. 2),
 - b) Abfälle unter Verstoß gegen § 2 Abs. 1 und 2 den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 - c) vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer der vom Kreis Höxter zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 5).
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, so weit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Teil III

Abfallsammlung und Transport von Abfällen aus privaten Haushalten

Artikel 1: Sammlung und Transport von Abfällen in der Stadt Beverungen

Das Einsammeln und Transportieren zur Verwertung und/oder Behandlung bzw. Ablagerung der Abfälle wird von der Stadt Beverungen nach der von ihr erlassenen Abfallentsorgungssatzung und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Höxter in seiner jeweils geltenden Fassung wahrgenommen. Bei einer gemeinsamen Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen nach der jeweils für den Kreis Höxter gültigen Abstimmung i. S. d. § 22 Abs. 1 und 5

VerpackG erfüllt der Kreis Höxter anstelle der Stadt Beverungen auf Grundlage der jeweils gültigen Abfallsatzung der Stadt Beverungen die Aufgabe von Sammlung und Transport des kommunalen Anteils.

**Artikel 2: Sammlung und Transport von Abfällen in den Beitrittsstädten
Bad Driburg, Borgentreich, Brakel, Höxter, Marienmünster, Nieheim,
Steinheim, Warburg und Willebadessen**

§ 1

Umfang Abfallsammlung und –transport

- (1) Als Teil der öffentlichen Abfallentsorgung umfasst die Abfallsammlung und der Abfalltransport insbesondere das Einsammeln und Befördern der angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushalten und der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.
- (2) Dies umfasst insbesondere das Einsammeln und Befördern von Rest- und Bioabfällen, Altpapier/Altpappe, Schadstoffen, Altkleidern, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Sperrmüll, und sonstigen Wertstoffen.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Bioabfallgefäß, Gefäß für Altpapier/Altpappe, Restmüllgefäß, Wertstofftonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Sperrmüll, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen und Elektroaltgeräten) gem. Anlage 2.
- (4) Das Einsammeln, Befördern und Entsorgen gebrauchter Verkaufsverpackungen erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz) vom 05.07.2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Kreis Höxter unverzüglich den erstmaligen Anfall von Abfällen und die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden/gemeldeten Personen sowie jede Veränderung der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden/gemeldeten Personen zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch für

Grundstücke gem. Teil III § 9 Abs. 3. Hierzu sind alle Angaben, die zur Ermittlung der vorzuhaltenden Restabfallbehältergröße erforderlich sind, unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Wechselt das Eigentum am Grundstück sind sowohl die neuen als auch die bisherigen Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer verpflichtet, den Kreis Höxter unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Ein gebührenpflichtiger Wechsel der Abfallbehälter ist monatlich auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer möglich.
- (4) Kommen Grundstückseigentümerinnen bzw. –eigentümer oder Nutzungsberechtigte ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 oder Abfallbesitzende oder –erzeugende nach Teil I § 9 Abs. 1 nicht nach, ist der Kreis Höxter berechtigt, eigene Festsetzungen nach pflichtgemäßer Schätzung zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung des vorzuhaltenden Restabfallbehältervolumens.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

Vom Einsammeln und Befördern durch den Kreis Höxter sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

- a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Kreis Höxter nicht (durch die Erfassung der Abfälle als ihm übertragene Aufgabe) bei der Rücknahme mitwirkt,
- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Entsorgung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 S. 2 KrWG),
- c) Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen soweit sie nicht aus einer nach Teil III § 4 Abs. 3 genannten Anfallstelle stammen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist im Rahmen von Teil III §§ 1 und 3 berechtigt vom Kreis Höxter den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten und jeder andere Abfallbesitzende im Entsorgungsgebiet haben im Rahmen von Teil III §§ 1 und 3 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen gilt das Anschluss- und Benutzungsrecht nur für Abfälle zur Beseitigung sowie für kompostierbare Abfälle. Das Anschluss- und Benutzungsrecht für die Wertstofftonne gilt nur für Anfallstellen, die privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Darunter fallen: Gaststätten (inkl. Fast-Food) und Hotels, Krankenhäuser, Kantinen, Bildungseinrichtungen, Verwaltungen, Freiberuflerinnen und Freiberufler, Kasernen, landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für PPK und Kunststoff-, Metall-, und Verbundverpackungen mit nicht mehr als maximal je Sammelgruppe einem 1.100 l-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

§ 5

Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung beginnt, wenn den anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeugenden oder Abfallbesitzenden die nach Teil III § 8 festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden und das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück mit Transportfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Als angefallen gelten Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Der Kreis Höxter ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich, industriell oder im Rahmen öffentlicher Einrichtungen, genutzt werden. Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich, industriell oder im Rahmen öffentlicher Einrichtungen und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

- (2) Grundstückseigentümerinnen bzw. –eigentümer als Anschlusspflichtige nach Absatz 1 bzw. andere Abfallbesitzende (z.B. Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter) sind gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG verpflichtet, im Rahmen von Teil III §§ 1 und 3 die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung dem Kreis Höxter zu überlassen (Benutzungszwang).

- (3) Für Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeugende und Besitzende auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich, industriell oder im Rahmen öffentlicher Einrichtungen, genutzt werden, bestehen die Verpflichtungen aus Absatz 1 und 2 nur für Abfälle zur Beseitigung und auch für diese nur, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Nach Maßgabe der Gewerbeabfallverordnung ist mindestens ein Restabfallbehälter zu nutzen.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Die Verpflichtungen gem. § 6 bestehen nicht, soweit die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen nachweisen, dass sie in der Lage sind, Abfälle zur Verwertung auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht, wenn nachvollziehbar und schlüssig dargelegt wird, dass die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sind, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Die Eigenverwertung muss auf dem Grundstück vorgenommen werden, das der privaten Lebensführung dient und auf dem

die Abfälle angefallen sind. Der Kreis Höxter legt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn die Abfallerzeugenden oder die Abfallbesitzenden nachweisen, dass sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Kreis Höxter stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV besteht.

(3) Ein Benutzungszwang besteht nicht, soweit

- Abfälle gem. Teil III § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der öRE (Sammlung und Transport) an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn den zurücknehmenden Herstellenden und Vertreibenden durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG);
- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 S.1 Nr. 3, S. 2 und § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 S.1 Nr. 4, S.2, Abs. 3 und § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- grüne Abfallbehälter bzw. graue Abfallbehälter mit grünem oder braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,
- blaue Abfallbehälter bzw. graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier/Altpappe in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l sowie 1.100 l – Container,

- graue Abfallbehälter für Restabfall in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 180 l, 240 l und 1.100 l,
- graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Verkaufsverpackungen und stoffgleiche Nicht-verpackungen in den Gefäßgrößen 240 l sowie 1.100 l (ab 01.04.2019),
- Sammelcontainer für Altglas, Altkleider, Altmetall und Elektrokleingeräte.

(2) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können vom Kreis Höxter zugelassene, gebührenpflichtige Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie an dem entsprechenden Abfuhrtag neben dem Restmüllbehälter bereitgestellt werden.

(3) Ein Bioabfallsaisongefäß in den Größen der Bioabfallbehälter nach Abs. 1 kann nur zusätzlich zum Bioabfallgefäß genutzt werden. Es wird in der Zeit von Mitte April ab der Kalenderwoche, die den 15. des Monats enthält bis Ende November geleert und verbleibt das ganze Jahr über auf dem Grundstück.

§ 9

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jede Grundstückseigentümerin bzw. jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je melderechtlich erfasstem Grundstücksbewohner und Woche ein Restmüllbehältervolumen von mindestens 6 l vorzuhalten.

(2) Jede Grundstückseigentümerin bzw. jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je 6 melderechtlich erfassten Grundstücksbewohnern eine 240 l Wertstofftonne vorzuhalten. Ab 21 melderechtlich erfassten Grundstücksbewohnern kann alternativ ein 1.100 l Behälter gewählt werden.

(3) Für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell, genutzt werden, ist abweichend von Abs. 1 ein Restabfallbehältervolumen in Abhängigkeit der Art der Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Aufstellung je Woche vorzuhalten:

a) je Person für Schulen und Kindergärten (Schüler/innen, Kinder, Lehrer/innen u. Personal)		0,3 l
b) je Beschäftigten für öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen u.a. selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter/innen		1,5 l

c) je Bett für Alten-, Kinder- u. Wohnheime, Krankenhäuser u. ä. Einrichtungen		1,5 l
d) je Beschäftigten für Einzel- und Großhandel (außer Lebensmittelbereiche), Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe (außer Nahrungsmittelbereich)		0,5 l
e) je Beschäftigten für Gaststättenbetriebe, Lebensmitteleinzel- und -großhandel, Nahrungsmittelhandwerksbetriebe (z.B. Bäckereien, Metzgereien)		6,0 l
f) je Bett für Beherbergungsbetriebe		0,6 l
g) je Beschäftigten für Schank- und Speisewirtschaften, Eisdielen		12,0 l
h) je Beschäftigten für Imbisswagen und -stuben		24,0 l

- (4) Abweichend kann auf Antrag, bei Abfallerzeugerinnen und -erzeuger oder Abfallbesitzerinnen und -besitzer bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nach der Gewerbeabfallverordnung, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der Kreis Höxter legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Teil III § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Beschäftigte i. S. von Abs. 2 sind alle in einer Betriebsstätte Tätigen (z. B. Arbeitnehmende, Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, mithelfende Familienangehörige und Auszubildende). Halbtagsbeschäftigte werden auf Antrag nur zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, ebenfalls auf Antrag nur zu ¼ berücksichtigt.
- (6) Für Schwimm- und Hallenbäder, Turn- und Sportstätten, Friedhöfe, Jugendheime, Kirchen u. ä. legt der Kreis Höxter das Restabfallbehältervolumen am tatsächlichen Abfallaufkommen fest.
- (7) In Fällen, für die Abs. 2 und 5 keine Regelungen enthält, gilt Abs. 5 entsprechend.
- (8) Bei gemischt genutzten Grundstücken nach Teil III § 7 Abs. 1 Satz 3 ergibt sich das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen aus der Addition der Literzahlen.
- (9) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher

Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Kreis Höxter den/die erforderlichen Abfallbehälter aufstellen zu lassen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so ist die kostenpflichtige Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch den Kreis Höxter vom Anschlusspflichtigen zu dulden.

§ 10

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind Eigentum des Kreises Höxter. Sie verbleiben während der Nutzung in seinem Eigentum. Abfallbehälter, die durch Verschulden des Nutzers beschädigt oder zerstört werden, sind zu ersetzen. Davon ausgenommen sind Beschädigungen, die durch Verschleiß oder im Einflussbereich des Entsorgungsunternehmens geschehen.
- (2) Die Abfälle müssen in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke und Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nach Maßgabe dieses Artikels nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die zugelassenen Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzenden oder-Erzeugerzeugenden haben die Abfälle nach Bioabfällen, Altpapier/Altpappe, gebrauchten Verkaufsverpackungen/stoffgleichen Nichtverpackungen, Glas sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch den Kreis Höxter bereitzustellen:
 - Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter bzw. grauen Abfallbehälter mit grünem oder braunem Deckel einzufüllen, der der Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer zur Verfügung gestellt wird,
 - Altpapier/Altpappe ist in den blauen bzw. graublauen Abfallbehälter einzufüllen, der der Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer zur Verfügung gestellt wird,
 - Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen sind in den graugelben Abfallbehälter einzufüllen, der der Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer zur Verfügung gestellt wird,

- Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die im jeweiligen Stadtgebiet bereitgestellten Sammelcontainer einzuwerfen,
 - Elektrokleingeräte und Metalle sind - soweit auf Grund der Größe möglich - in die im jeweiligen Stadtgebiet bereitgestellten Elektrokleingerätecontainer einzuwerfen,
 - der verbleibende Restmüll (ausgenommen: Elektronikschrott, Sperrmüll, Ast- und Strauchwerk) ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der der Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist des Weiteren nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter/Abfallsäcke zu füllen. Die 1.100 l-Container dürfen höchstens mit einem Gewicht von 440 Kg und alle anderen Behälter mit maximal 96 Kg befüllt werden.
- (6) Wer wiederholt in grober Weise die Behälter für Papier, Pappe, Kartonage, Bioabfall oder Verkaufsverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Abfallbehälters. Der öffentlichrechtliche Entsorgungsträger hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Abfallbehälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Restabfallbehältervolumen vorzuschreiben. Durch die Fehlbefüllung verursachte Kosten werden dem Verursachenden oder dem Besitzenden in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Leerungen, die aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig werden.
- (7) Sperrige Gegenstände, Elektronikschrott, Schadstoffe, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter/Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch das Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (9) Die Befüllung der Abfallbehälter darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen.
- (10) Der Kreis Höxter gibt die Termine für die Sammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Sammelcontainer rechtzeitig in geeigneter Weise (z.B. durch den Umweltkalender, die „My Müll“ App, Internetauftritt oder Tageszeitungen) bekannt.
- (11) Die Abfallbehälter/Abfallsäcke und sonstige zur Abholung bereitgestellten Abfälle sind zu den vom Kreis Höxter festgesetzten und bekannt gegebenen Terminen und Zeiten

so am straßenseitigen Gehwegrand oder wo kein Gehweg vorhanden ist, am grundstücksseitigen Straßenrand aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und die Abholung des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ohne schuldhaftes Verzögern aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

- (12) Auf der Grundlage der DGUV-Regel 114-601 werden die mit der Sammlung der Abfälle beauftragten Entsorgungsunternehmen für jede bisher rückwärts befahrene Straße eine Gefährdungsbeurteilung erstellen. Nach Abstimmung mit dem Kreis Höxter werden diese Gefährdungsbeurteilungen zur Folge haben, dass einzelne Straßen zukünftig nicht mehr rückwärts befahren werden dürfen. Die jeweiligen Abfallbehälter sowie der Sperrmüll sind in diesen Fällen an einer mit den Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Leerung bzw. zur Abfuhr durch den Anschlusspflichtigen bereitzustellen. Der Kreis Höxter wird diese Aufstellplätze festlegen.
- (13) In Fällen, in denen das Sammelfahrzeug wegen der zu geringen Breite der Fahrbahn oder aufgrund mangelnder Befahrbarkeit der Straße (z.B. bei unbefestigten Straßen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, Straßenbauarbeiten oder wegen verkehrswidrig parkenden Fahrzeugen) das Grundstück nicht anfahren kann, müssen die Abfallbehälter und sonstige zur Abholung bereitgestellten Abfälle von den Anschlusspflichtigen zur nächstgelegenen Abfahrstelle gebracht werden. Der Kreis Höxter wird diese Abfahrstellen festlegen.
- (14) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Sammelcontainer für Altglas nur werktags in den Zeiten von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 11

Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder für mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft ist auf Antrag auch für benachbarte Grundstücke nach Teil III § 9 Abs. 3 zulässig.
- (2) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haften gegenüber dem Kreis Höxter im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB).

§ 12
Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Informationen zur Häufigkeit der Leerung befinden sich in Anlage 2.
- (2) Die Behälter müssen bis 6.00 Uhr bereitgestellt werden. Die Abfuhrtage werden in der „Abfall-App“ Kreis Höxter und sonstigen Medien bekannt gegeben.

§ 13
Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt werden können, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können, z.B. Sperrmüll und Ast- und Strauchschnitt, werden auf Anforderung der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers und jedes bzw. jeden anderen Abfallesitzenden vom Kreis Höxter außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gebührenpflichtig getrennt abgefahren. Zu den sperrigen Abfällen zählen alle beweglichen Einrichtungsgegenstände, nicht jedoch üblicherweise fest mit der Wohnung verbundene Gegenstände wie Bodenbeläge, Zimmertüren, Wandverkleidungen, Tapeten oder andere Baustellenabfälle. Die Menge ist dabei auf 2 cbm für Sperrmüll und Ast- und Strauchschnitt pro Haushalt begrenzt.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind von den Besitzenden der Altgeräte getrennt vom Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll zu entsorgen. Elektrogroßgeräte (ausgenommen Nachtspeicherheizgeräte) werden auf Anforderung der Anschlussnehmenden und jedes bzw. jeden anderen Abfallbesitzenden vom Kreis Höxter außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung kostenlos getrennt abgefahren. Die Menge der bereitgestellten Geräte darf in der Regel maximal 5 Elektrogroßgeräte pro Haushalt betragen.

§ 14

Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Abfallentsorgung i.S. des Teil III § 1 Abs. 2 erhebt der Kreis Höxter Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die separate Inanspruchnahme der vom Kreis Höxter zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden privatrechtliche Entgelte sowie Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Entgelteordnung und Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen bzw. -eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungsberechtigte vorhanden sind.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem sie bzw. er
 - a. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen der Anzahl der Grundstücksbewohnerinnen bzw. -bewohner nicht unverzüglich anmeldet und die zur Ermittlung der vorzuhaltenden Restabfallbehälter erforderlichen Angaben nicht unverzüglich erteilt (§ 2),
 - b. nach § 3 ausgeschlossene Abfälle einem Abfallbehälter zuführt,
 - c. Abfälle entgegen § 5 Abs. 4 unbefugt durchsucht oder entwendet oder es Dritten gestattet,
 - d. dem Anschluss und Benutzungszwang gem. § 6 nicht folgt,
 - e. vom Kreis Höxter bestimmte Abfallbehälter/Abfallsäcke gem. § 8 und § 9 Abs. 1 -3 zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt,
 - f. Abfallbehälter entgegen den Vorgaben in § 10 Abs. 2, Abs. 4-6 und Abs. 8 befüllt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Teil IV Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

37671 Höxter, den 06.10.2022

Kreis Höxter
Der Landrat

Gez. Michael Stickeln
Landrat

Anlage 1	Zukünftige Maßnahmen
Anlage 2	Erfassungssysteme
Anlage 3	Positiv-Katalog

Anlage 1

Zusammenfassung der zukünftigen Maßnahmen

Zukünftige abfallwirtschaftliche Maßnahmen			
Maßnahme	Kurzbeschreibung	Ziel	Umsetzung
Abfallvermeidung			
Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit entsprechend den Erfordernissen	Stetige Anpassung des Internetauftritts des Kreises HX	Abfallmengen senken, Wertstoffpotenziale erhöhen, Bewusstsein für Abfallvermeidung stärken	fortlaufend
Erfüllen der Vorbildfunktion des Kreises Höxter	Kriterien des Umweltschutzes und Energieeffizienz stärker in die Ausschreibungen einfließen lassen	Ressourcen sparen, Vorbildfunktion des Kreises Höxter erfüllen	fortlaufend
Prüfung der Aktionen zur Abfallvermeidung	Papierarme Büros	Umweltbewusstsein stärken, Impulse zur Abfallvermeidung geben	bis 2025

Maßnahme	Kurzbeschreibung	Ziel	Umsetzung
Abfallerfassung			
Anpassung des Leistungs- und Serviceangebotes	Das Leistungsangebot an die Bedürfnisse der Bürger/innen anpassen	Bürgerfreundlicheres Erfassungssystem vor allem für ältere Menschen, Verringerung der illegalen Abfalltransporte oder Entsorgungen	bis 2025
Prüfung neuer Sammelplätze für Elektrokleincontainer & Altkleidercontainer	Ausweitung der Sammlung nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit	Verringerung des Störstoffanteils im Restabfall und ein erhöhtes Abgreifen der Wertstoffe	bis 2025
Anpassung an das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG	Umsetzung der gesetzlichen Änderungen durch Novellierung des ElektroG, Einbeziehung von Elektrogeschäften in die Sammlung und den Transport	Gesetzliche Regelungen erfolgreich umsetzen, illegale Abfalltransporte reduzieren, höhere Sammelmengen	ab 2016
Erhöhung der Bioabfallmengen incl. Ast- und Strauchwerk	Attraktivität der Biotonne steigern, Eigenkompostierung nur auf geeigneten Grundstücken zulassen	Leitwert: 150 kg/E*a; Zielwert: 180 kg/(E*a) gemäß Abfallwirtschaftsplan NRW	bis 2021
Prüfung der Umstellung auf „gelbe Tonne“ bzw. Einführung der „Wertstofftonne“	Umstellung vom Erfassungssystem der „gelben Säcke“ auf eine „gelbe Tonne“ oder eine „Wertstofftonne“	Ausschöpfen der Wertstoffpotenziale, Reduzierung der Restabfallmengen	frühestens ab 2019
Annahme auf den Kleinanliefererstation der Deponie Wehrden	Einführung von mobilen Kassensystemen incl. Kartenzahlung	Kundenservice erhöhen durch Kartenzahlung	bis 2020
Event. Errichtung einer weiteren Kleinanliefererstation für Abfälle aus privaten Haushalten	Einrichtung einer weiteren kleinen Anliefererstation im Kreisgebiet (z. B. Borgentreich)	Kundenservice erhöhen, Wertstoffmengen erhöhen	bis 2020
Einführung einer Scout4Mobile App	Bürger/innen haben die Möglichkeit, „wilde“ Müllablagerungen mit ihrem Smartphone zu fotografieren und die Fotos an die Kreisverwaltung zu senden	Unterstützung der kreisangehörigen Städte bei der Sammlung von „wildem“ Müll	Prüfung der Umsetzung ab 2017 ??

Maßnahme	Kurzbeschreibung	Ziel	Umsetzung
Abfallverwertung, Recycling, Wiederverwertung			
Verbesserung der Qualität der Eigenkompostierung	Durch Informationsmaterial und Workshops zur ökologisch sinnvollerer Eigenkompostierung	Abfälle reduzieren, Kompost verbessern und die illegalen Ablagerungen von Bio- und Grünabfällen reduzieren	Fortlaufend
Qualitätsverbesserungen des Recyclingmaterials	die Reinheit des zu behandelnden Bauschutts in Wehrden erhöhen (z.B. durch Bauabbruchkonzepte, bessere Aufbereitungstechniken)	Höhere Absatzquoten des Recyclingmaterials und höhere Umsatzerlöse	Fortlaufend

Maßnahme	Kurzbeschreibung	Ziel	Umsetzung
Abfallentsorgungsanlagen			
Fertigstellung der kompletten Deponieerweiterung	Ausbau der Deponiefläche incl. neuer Zufahrtstraße in Beverungen-Wehrden	Entsorgungssicherheit für mineralische Bauabfälle für die nächsten 20 Jahre	bis 2020
Oberflächenabdichtung	Bau der Oberflächenabdichtung für die Deponie Warburg	Minimierung der Sickerwasser- und Gasneubildung, Einhaltung der gesetzlichen Regelungen	bis 2021
	Bau der Oberflächenabdichtung für die Deponie Beverungen/Wehrden	Erfüllung der Vorgaben der bestehenden Planfeststellung	bis 2025

Anlage 2

Erfassungssysteme

<i>Abfallfraktion</i>	<i>Erfassung</i>	<i>Erfassung über</i>	<i>Leerungsintervall/ Anlieferungszeiten</i>
<i>Restabfall</i>	<i>Holsystem</i>	<i>"graue Tonne", (60l, 80l, 120l, 180l, 240l) 1,1 Müllgroßbehälter (MGB) und Beistellsäcke</i>	<i>4-wöchentlich,</i>
	<i>Bringsystem</i>	<i>Großcontainer auf der Kleinanliefererstation der Abfallentsorgungsanlage Wehrden</i>	<i>Fr. 8:00-17:00 Uhr und Sa. 08:00-13:00 Uhr</i>
<i>Bioabfall</i>	<i>Holsystem</i>	<i>"grüne Jahres- und Saisontonne" (120l, 240l)</i>	<i>14-tägig</i>
<i>PPK</i>	<i>Holsystem</i>	<i>"blaue Tonne" (120l, 240l)</i>	<i>4-wöchentlich</i>
	<i>Bringsystem</i>	<i>Presscontainer auf der Kleinanliefererstation der Abfallentsorgungsanlage Wehrden</i>	<i>Fr. 8:00-17:00 Uhr und Sa. 08:00-13:00 Uhr</i>
		<i>Großcontainer der dezentralen Wertstoffsammlungen</i>	<i>monatlich</i>
<i>LVP</i>	<i>Holsystem</i>	<i>"gelber Sack"⁶</i>	<i>4-wöchentlich</i>
<i>Altglas</i>	<i>Bringsystem</i>	<i>Glascontainer im gesamten Kreisgebiet</i>	<i>nach Bedarf</i>
<i>Altmittel</i>	<i>Bringsystem</i>	<i>Großcontainer auf der Kleinanliefererstation der Abfallentsorgungsanlage Wehrden</i>	<i>Fr. 8:00-17:00 Uhr und Sa. 08:00-13:00 Uhr</i>
		<i>Großcontainer der dezentralen Wertstoffsammlungen</i>	<i>monatlich</i>
		<i>Elektrokleingerätecontainer</i>	<i>nach Bedarf</i>
<i>Altholz</i>	<i>Bringsystem</i>	<i>Großcontainer auf der Kleinanliefererstation der Abfallentsorgungsanlage Wehrden</i>	<i>Fr. 8:00-17:00 Uhr und Sa. 08:00-13:00 Uhr</i>
		<i>Großcontainer der dezentralen Wertstoffsammlungen</i>	<i>monatlich</i>

⁶ nur bis Einführung der Wertstofftonne

Abfallfraktion	Erfassung	Erfassung über	Leerungsintervall/ Anlieferungszeiten
Ast- und Strauchschnitt	Holsystem	Bereitstellung zur Abholung*	2 mal pro Jahr
	Bringsystem	Großcontainer auf der Kleinanliefererstation der Abfallentsorgungsanlage Wehrden	Fr. 8:00-17:00 Uhr und Sa. 08:00-13:00 Uhr
		Großcontainer der dezentralen Wertstoffsammlungen	4-wöchentlich
Alttextilien	Bringsystem	Depotcontainer auf der Kleinanliefererstation der Abfallentsorgungsanlage Wehrden	Fr. 8:00-17:00 Uhr und Sa. 08:00-13:00 Uhr
		Depotcontainer der dezentralen Wertstoffsammlungen	monatlich
Sperrmüll	Holsystem	Bereitstellung zur Abholung*	nach Bedarf
	Bringsystem	Großcontainer auf der Kleinanliefererstation der Abfallentsorgungsanlage Wehrden	Fr. 8:00-17:00 Uhr und Sa. 08:00-13:00 Uhr
		Großcontainer der dezentralen Wertstoffsammlungen (nur Holz)	4-wöchentlich
Elektro- und Elektronikaltgeräte	Holsystem	Bereitstellung zur Abholung*	nach Bedarf
	Bringsystem	Großcontainer auf der Kleinanliefererstation der Abfallentsorgungsanlage Wehrden	Fr. 8:00-17:00 Uhr und Sa. 08:00-13:00 Uhr
		Großcontainer der dezentralen Wertstoffsammlungen	4-wöchentlich
		Elektrokleingerätecontainer	nach Bedarf
Schadstoffe	Bringsystem	Schadstoffbox über die mobile Schadstoffsammlung	2 mal jährlich pro Ortschaft
		Schadstoffsammelstation der Abfallentsorgungsanlage Wehrden	Fr. 08:00-17:00 Uhr Sa. 08:00-13:00 Uhr

* unter der Abfallservicenummer: 0800/1000637 - gebührenfrei - können Elektrogroßgeräte, Sperrmüll und Ast- und Strauchwerk zur Abholung angemeldet werden

Anlage 3

Positivkatalog zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter

1. Müllverbrennungsanlage Bielefeld – Herford

2. Müllverbrennungsanlage Hameln

AVV	Bezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
<u>02 01</u>	<u>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</u>
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	Abfälle a.n.g. (hier: Futtermittelabfälle)
<u>0202</u>	<u>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</u>
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe, (hier: Futtermittelabfälle)
02 02 03	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (hier: Futtermittelabfälle)
<u>02 03</u>	<u>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</u>
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<u>02 05</u>	<u>Abfälle aus der Milchverarbeitung</u>
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<u>02 06</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</u>
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<u>02 07</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränke (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</u>
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
<u>03 01</u>	<u>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</u>
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
<u>03 03</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton u. Pappe</u>
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung (hier: brennbar)
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
<u>04 01</u>	<u>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</u>
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	Geäschertes Leimleder
04 01 06	Chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

04 01 07	Chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	Chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a.n.g.
<u>04 02</u>	<u>Abfälle aus der Textilindustrie</u>
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
<u>07 02</u>	<u>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</u>
07 02 07 *	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände (hier: Imprägnierharzabfälle und Kunststoffschlämme, lösemittelfrei)
07 02 08 *	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände (hier: Imprägnierharzabfälle und Kunststoffschlämme, lösemittelfrei)
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 16 *	Gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	Siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a.n.g. (hier: sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle)
<u>07 05</u>	<u>Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika</u>
07 05 13 *	Feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: Altmedikamente)
07 05 14	Feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen (hier: Altmedikamente)
07 05 99	Abfälle a.n.g. (hier: Altmedikamente)
<u>07 06</u>	<u>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</u>
07 06 99	Abfälle a.n.g.
08	Abfälle aus der HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
<u>08 01</u>	<u>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</u>
08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13 *	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15 *	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder andere gefährlichen Stoffe enthalten
08 01 16	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
<u>08 03</u>	<u>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</u>
08 03 17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 99	Abfälle a.n.g. (hier: Kartuschen)
<u>08 04</u>	<u>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschl. wasserabweisender Materialien)</u>

08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
<u>09 01</u>	<u>Abfälle aus der fotografischen Industrie</u>
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
<u>10 01</u>	<u>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</u>
10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
<u>10 11</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</u>
10 11 20	Feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
<u>10 12</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</u>
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (hier: nur brennbar)
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
<u>12 01</u>	<u>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</u>
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 14 *	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: Kunststoffschlämme, lösemittelfrei)
12 01 15	<i>Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen (hier: Kunststoffschlämme, lösemittelfrei)</i>
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g)
<u>15 01</u>	<u>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</u>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackung
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<u>15 02</u>	<u>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</u>
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien, (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
<u>16 01</u>	<u>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</u>
16 01 03	Altreifen (hier: Gummiabfälle, Gummigranulat und Gummimehl)
16 01 07 *	Ölfiler
16 01 19	Kunststoffe
<u>16 03</u>	<u>Fehlchargen u. ungebrauchte Erzeugnisse</u>

16 03 05 *	Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: nur ausgehärtete Kunststoffe)
16 03 06	Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen (hier: nur ausgehärtete Kunststoffe)
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
<u>17 02</u>	<u>Holz, Glas und Kunststoff</u>
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 02 04 *	Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<u>17 03</u>	<u>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</u>
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (hier: Teerpappe und bitumengetränktes Papier)
<u>17 06</u>	<u>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</u>
17 06 03 *	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
<u>17 09</u>	<u>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</u>
17 09 01 *	Bau und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten (hier: Holz und Kunststoff mit einem Quecksilbergehalt < 7 mg/kg)
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (hier: PCB-Gehalt < 10 mg/kg)
17 09 03 *	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (hier: Holz/Kunststoff)
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
<u>18 01</u>	<u>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</u>
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (a. 18 01 03)
18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08 *	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
<u>18 02</u>	<u>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</u>
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07 *	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
<u>19 01</u>	<u>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</u>

19 01 99	Abfälle a.n.g.(hier: brennbare Bestandteile aus der Schlackeaufbereitung)
<u>19 02</u>	<u>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</u>
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
<u>19 03</u>	<u>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</u>
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
<u>19 08</u>	<u>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</u>
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
<u>19 11</u>	<u>Abfälle aus der Altölaufbereitung</u>
19 11 05 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
<u>19 12</u>	<u>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</u>
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abf.)
19 12 11 *	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (hier: brennbare Sortierreste)
<u>19 13</u>	<u>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</u>
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
<u>20 01</u>	<u>Getrennt gesammelte Fraktionen (a. 15 01)</u>
20 01 01	Papier und Pappe / Karton
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31 *	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe

20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten (Restabfall aus MGB)
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle zur Beseitigung aus Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industrieunternehmen
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

Annahme nur nach vorheriger Prüfung durch die MVA nach folgenden Annahmebedingungen:

1. Staubförmige Abfälle

- 1.1. Laut Planfeststellungsbeschluss vom 17. November 1989 dürfen staubförmige Abfälle nur in Verbindung mit Bindemitteln oder abgepresst angenommen werden, so dass beim Umgang in der MVA Staubentwicklungen sicher verhindert werden.

2. Schlämme

- 2.1. Der TS-Gehalt und die Scherfestigkeit von Schlämmen sind vor der Anlieferung mit der MVA abzustimmen.

3. Halogengehalt

- 3.1. Der Halogengehalt der Abfälle darf nach der 17. BImSchV nicht mehr als 1 % betragen.

4. Flüssige Abfälle

- 4.1. Flüssigkeiten aller Art sind von der Annahme ausgeschlossen.

5. Sperrige Abfälle

- 5.1. Sperrige Abfälle, die eine Länge und/oder Breite von 80 cm überschreiten (z. B. Möbel, Bau- und Abbruchholz, Holzballagen), sind getrennt anzuliefern und über die Sperrmüllschere zu entsorgen.
- 5.2. Anlieferungen von Holzbohlen oder ähnlichen Abfällen ab einer Länge von 3 m nur nach vorheriger Anmeldung.
- 5.3. Anlieferungen von Papier-, Stoff- und Folienrollen (ab einem Durchmesser von 10 cm) nur nach vorheriger Absprache.

6. Kunststoff-Abfälle

- 6.1. Große Anlieferungen von PVC-Abfällen nur nach vorheriger Absprache.
- 6.2. Geschäumte Kunststoffe nur nach vorheriger Absprache.
- 6.3. Fluorhaltige Kunststoffe sind grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen.

7. Teer- und bitumenhaltige Produkte

- 7.1. Bei der Anlieferung von Teerpappe oder bitumengetränktem Papier darf der Anteil in der Mischung max. 5 % betragen.

8. Flammpunkt und Zündtemperaturen

- 8.1. Der Flammpunkt > 80 °C und die Zündtemperatur > 100 °C sind einzuhalten.

9. Brennbarkeit

- 9.1. Für die thermische Entsorgung müssen die Abfälle weitestgehend frei von nichtbrennbaren Materialien sein.

3. Abfallentsorgungsanlage Beverungen-Wehrden

a) Kleinmengenanlieferung aus privaten Haushalten aus Containern und Anhängern

AVV	Bezeichnung	Bemerkungen
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	PKW-Kofferraum bis 400 l Volumen
		PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW bis 1 cbm Ladevolumen
		PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW mit Anhänger bis 2 cbm Ladevolumen
20 02 03	Garten- und Parkabfälle (Rasen, Laub, Ast- und Strauchwerk, Strukturmaterial, Baumwurzeln) nicht als	PKW-Kofferraum bis 400 l Volumen
		PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW bis 1 cbm Ladevolumen
		PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW mit Anhänger bis 2 cbm Ladevolumen
20 01 38	Holz behandelt, Holz unbehandelt	PKW-Kofferraum bis 400 l Volumen
		PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW bis 1 cbm Ladevolumen
		PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW mit Anhänger bis 2 cbm Ladevolumen
20 01 01	Papier, Pappe, Kartonagen	PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW mit Anhänger bis 2 cbm Ladevolumen
20 01 36	Elektro- und Elektroaltgeräte	PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW mit Anhänger bis 2 cbm Ladevolumen
20 01 40	Metall und Schrott	PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW mit Anhänger bis 2 cbm Ladevolumen
	Sauberes Styropor	PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW mit Anhänger bis 2 cbm Ladevolumen
17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe (Welleternitplatten)	nur Kleinmengen, bis 10 Platten (staubdicht verpackt in Folie oder Big Bags,) müssen per Hand abgeladen werden

b.) Schadstoffhaltige Abfälle

Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten
Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle (Abfallarten gem. Plangenehmigung der Bezirksregierung Detmold in der jeweils gültigen Fassung) aus privater Kleinanlieferung auf der stationären Schadstoffsammelstation
Schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle (2.000 kg/a) aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben auf der stationären Schadstoffsammelstation, soweit diese mit schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen entsorgt werden können

c.) Kleinmengenanlieferungen aus privaten Haushalten aus Containern und Anhängern

AVV	Bezeichnung	Bemerkungen
20 02 03	Ast- und Strauchwerk, hier reines Strukturmaterial, (keine Baumwurzeln, kein Laub und Rasenschnitt)	Aus Containern und Anhängern (> 2 cbm)
20 01 38	Holz, behandelt, Holz, unbehandelt	Aus Containern und Anhängern (> 2 cbm)

**d.) Deponie
Anlieferung aus Containern und Fahrzeugen**

AVV	Bezeichnung
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (Bau- und Abbruchabfälle)
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 02	Glas
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, nicht wiederaufbereitungsfähig
17 05	Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 16 06 03 fällt (in Big Bags verpackt) Deponierung erst ab dem 01.01.2015 möglich
17 06 05*	Baustoffe auf Asbestbasis in Big Bags verpackt Fachgerechtes Abladen mit eigenem Kran oder ähnlichem technischen Gerät durch den Beförderer (kein Abkippen) Entladung durch Deponiepersonal
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 03	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser

19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20 02	Garten- und Parkabfälle
20 02 02	Boden und Steine, soweit für den Deponiebetrieb notwendig

e.) Recyclinghof

AVV	Bezeichnung
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton, sortiert und wiederaufbereitungsfähig
17 01 02	Ziegel, sortiert und wiederaufbereitungsfähig
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik, sortiert und wiederaufbereitungsfähig
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, wiederaufbereitungsfähig
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, wiederaufbereitungsfähig

4. Boden- und Bauschuttdeponie Borgentreich

a.) Deponie

AVV	Bezeichnung
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHL. AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	BETON, ZIEGEL, FLIESEN UND KERAMIK
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05	BODEN (EINSCHL. AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN), STEINE UND BAGGERGUT
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

b) Recyclinghof

AVV	Bezeichnung
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHL. AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	BETON, ZIEGEL, FLIESEN UND KERAMIK
17 01 01	Beton, sortiert wiederaufbereitungsfähig
17 01 02	Ziegel, sortiert wiederaufbereitungsfähig
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik, sortiert wiederaufbereitungsfähig

AVV	Bezeichnung
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, wiederaufbereitungsfähig
17 03	BITUMENGEMISCHE, KOHLENTEER, UND TEERHALTIGE PRODUKTE
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, wiederaufbereitungsfähig

5. Kompostwerk Nieheim-Oeynhausen

AVV	Bezeichnung
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 02 01	Kompostierbare Abfälle
20 02 01	Ast- und Strauchwerk (Strukturmaterial, soweit für den Kompostierbetrieb benötigt)
20 02 01	Getrennt angelieferte Baumwurzeln
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	Kompostierbare Abfälle
20 03 02	Marktabfälle

6. Wertstoffsammlungen in den Städten

AVV	Bezeichnung	Bemerkungen
20 02 03	Garten- und Parkabfälle (Rasen, Laub, Ast- und Strauchwerk als Strukturmaterial, nicht Baumwurzeln)	PKW-Kofferraum bis 400 l Volumen
		PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW bis 1 cbm Ladevolumen
		PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW mit Anhänger bis 2 cbm Ladevolumen
20 01 38	Holz behandelt, Holz unbehandelt	PKW-Kofferraum bis 400 l Volumen
		PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW bis 1 cbm Ladevolumen
		PKW, PKW-Kombifahrzeug, PKW mit Anhänger bis 2 cbm Ladevolumen